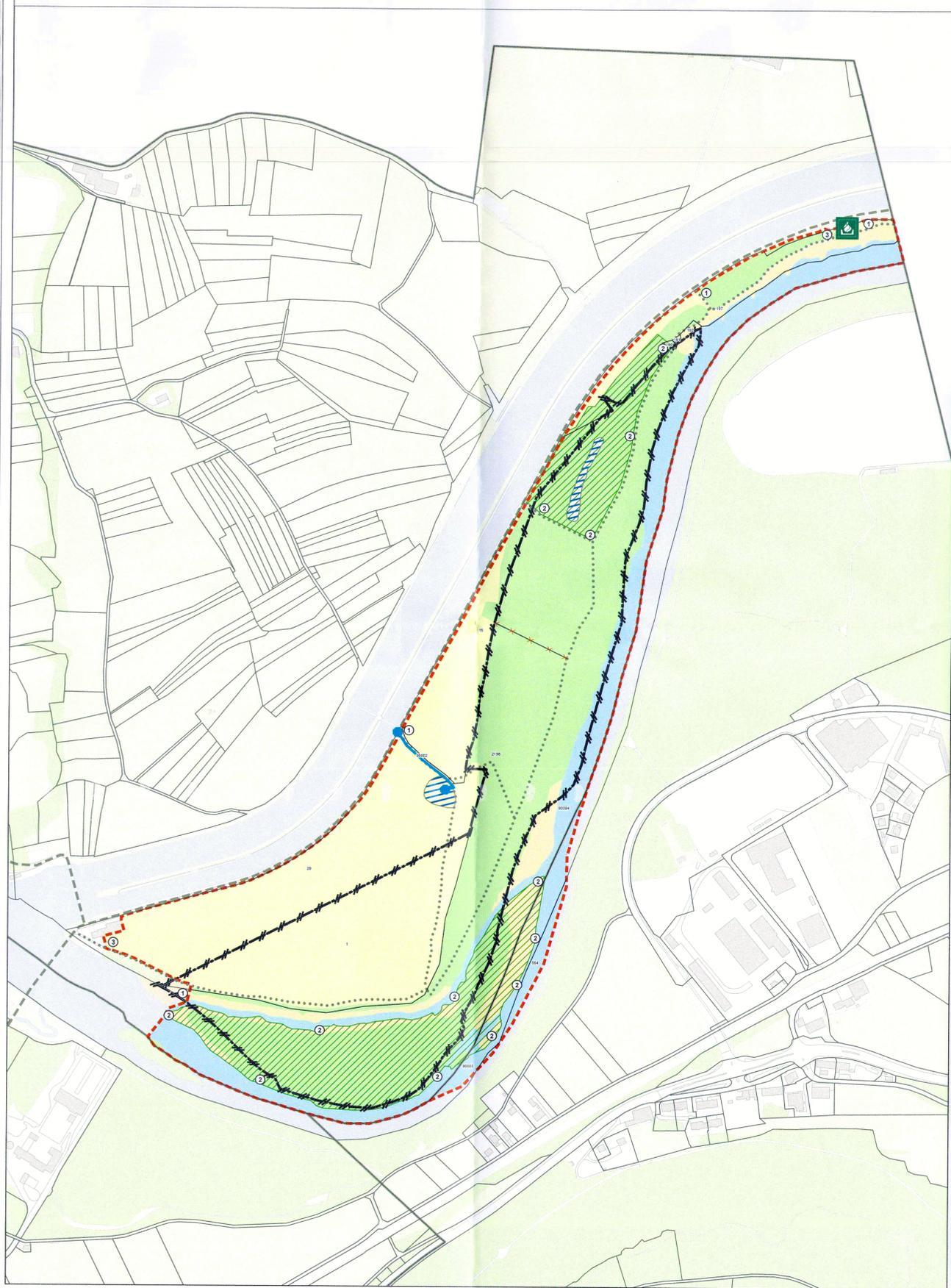


Legende

- Genehmigungsinhalt**
- Perimeter Kantonales Naturreservat / kantonalen Zonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften / Abgrenzung der Schutzzone nach §36 Abs. 1 lit. e Planungs- und Baugesetz
  - Aufhebung Perimeter Kantonales Naturreservat "Grien" (RRB Nr. 5377 vom 22. Dezember 1951)
  - Betret- und Hundeverbot
  - Aufgehobene Fusswege
  - Tafelstandorte
    - Standart-Reservatstafel
    - Betret- und Hundeverbot
    - Infotafel Flora / Fauna
  - Speisung Flutwiese (PE Rohr 20cm, Schieber, Ein- und Auslaufschacht)
- Hinweis**
- Mit der regierungsärztlichen Genehmigung kommt dem Erschliessungs- und Gestaltungsplan die Bedeutung einer Baubewilligung nach §39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz zu.
- Orientierungsinhalt**
- Gemeindegrenze
  - Parzellengrenzen / -nummern
  - Fusswege
  - Veloweg
- Bereiche**
- Wald / Auenvegetation / übrige bestockte Fläche
  - Aare
  - Landwirtschaftliche Nutzfläche
  - Geröll, Sand
  - Bereich Amphibienlaichplätze
  - Gebäude
  - Feuerstelle

Kantonales Naturreservat "Grien-Wöschnau" Genehmigungsinhalt



Sonderbauvorschriften Kantonales Naturreservat „Grien-Wöschnau“

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§1 Zweck**

<sup>1</sup> Das Kantonale Naturreservat „Grien-Wöschnau“ (RRB Nr. 5377 vom 22. Dezember 1951) wird revidiert und den heutigen Ansprüchen angepasst.

<sup>2</sup> Der Gestaltungsplan bezweckt die ungeschmälerte Erhaltung des im Perimeter befindlichen Auengebietes von nationaler Bedeutung (Verordnung vom 28. Oktober 1992 über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung, SR 451.31) sowie die Erhaltung und Pflege der schützenswerten Lebensräume und der geschützten sowie gefährdeten Pflanzen- und Tierarten im Naturreservat. Dies wird durch eine Abstimmung der Interessen des Naturschutzes mit einer angepassten landwirtschaftlichen Nutzung, einer geruhssamen Naherholung, der Fischerei sowie mit anderen naturnahen Nutzungen erreicht.

<sup>3</sup> Zum Schutz störungsempfindlicher Wildtiere, z. B. Bodenbrüter, sollen bestimmte Bereiche des Reservats, insbesondere des Aareufers, als Ruhezonen ausgeschieden werden, während die im Gestaltungsplan bezeichneten Fusswege (exkl. Trampelpfade) für die geruhssame Naherholung weiterhin nutzbar sind.

**§2 Geltungsbereich**

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch eine rote Linie gekennzeichnete Gebiet. Das Naturreservat umfasst ganz oder teilweise folgende Parzellen GB Erlinsbach SO:

Nr. 2398, Eigentum Kanton Solothurn (Wald)  
 Nr. 90094, Eigentum Kanton Solothurn (Gewässerparzelle Aare)  
 Nr. 1, Eigentum Gemeinde Erlinsbach SO (Landwirtschaftsland)  
 Nr. 20, Eigentum der Eniwa, vormals IBAarau (Landwirtschaftsland)  
 Nr. 90002, Eigentum Kanton Solothurn (Wegparzelle)  
 Nr. 1919, Eigentum Wittmer Heinrich (Wald)  
 Nr. 1914, Eigentum Kyburz Johann (Wald)  
 Nr. 1912, Eigentum Käser Karoline (Wald)  
 Nr. 1917, Eigentum der Eniwa, vormals IBAarau (Wald)

Sowie teilweise folgende Parzellen GB Eppenberg-Wöschnau:

Nr. 90000, Eigentum Kanton Solothurn (Gewässerparzelle Aare)  
 Nr. 554, Eigentum Kanton Solothurn (Aare, Wald)

Der Perimeter des Kantonalen Naturreservats „Grien-Wöschnau“ stimmt nicht mit dem Perimeter des Objekts Nr. 413 „Wöschnau“ des Bundesinventars der Auengebiete von nationaler Bedeutung überein. Das Bundesobjekt umfasst weitere Gebiete der Gemeinden Schönenwerd und Eppenberg-Wöschnau. In Erlinsbach SO sind lediglich das Waldareal und die Aare Teil des Bundesobjekts, nicht jedoch das Offenland (Landwirtschaft) des Kantonalen Naturreservats.

**§3 Bestandteile**

Bestandteile des Gestaltungsplans sind der Situationsplan im Massstab 1:3'000 und die Sonderbauvorschriften.

II. Schutzbestimmungen

**§4 Schutzvorschriften**

<sup>1</sup> Die Nutzung der Wasserkraft im Rahmen der Konzession bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Für das Waldareal auf Staatsland (Parzelle GB Nr. 2198) gilt ein unbefristeter Nutzungsverzicht (RRB Nr. 2925 vom 9. Dezember 1997). Auf der übrigen Waldfläche (Parzellen GB Nr. 15 teilweise, GB Nr. 190, 191, 192 und 197) ist im kantonalen Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (MjNL) ein Nutzungsverzicht der Forstwirtschaft vereinbart. Bei Ablauf ist die Vereinbarung zu verlängern. Andernfalls basiert die Nutzung auf der Naturerregung und umfasst eine Waldpflege und Holznutzung, deren Ziel die potenziell natürliche Waldvegetation nach der „Standortkundlichen Kartierung der Wälder im Kanton Solothurn“ ist (Herausgeber: Kantonsoffizium Solothurn). Dabei wird ein möglichst natürlicher Lebenszyklus der Bäume mit einem hohen Anteil an stehendem und liegendem Totholz angestrebt. Vorbehalten sind die Sicherheitsholzernte sowie Eingriffe für den Naturschutz.

<sup>3</sup> Nutzungen, die dem Zweck (§ 1) widersprechen, sind untersagt.

Insbesondere sind nicht gestattet:

- Bauten, bauliche Anlagen sowie Terrainveränderungen, soweit sie nicht der Erhaltung und Förderung der standortheimischen Artenvielfalt dienen.
- Das Betreten der Insel beim neuen Seitengerinne einschliesslich des Anlandens mit Booten.
- Das Betreten des neuen Feuchtgebietes.
- Das Laufenlassen von Hunden (ganzjährige Leinenpflicht).
- Das Amt für Raumplanung kann bei Revierbildung oder Brutversuch von Kiesbrütern zusätzlich die entsprechenden Bereiche zeitlich begrenzt sperren (temporäres Betretungsverbot und Hundeverbot).
- Betriebsame oder emissionsreiche sowie organisierte Veranstaltungen und Aktivitäten, insbesondere mit Lärmbelastung oder sonstiger Beeinträchtigung störungsempfindlicher Wildtiere, aber auch Aktivitäten, welche die geruhssame Naherholung beeinträchtigen.
- Das Befahren mit Fahrrädern.
- Das Reiten ausserhalb der im Gestaltungsplan bezeichneten Fusswege.
- Das Campieren und das Bauen von Hütten.
- Das Befahren mit Motorfahrzeugen, soweit es nicht für die Landwirtschaft, den Unterhalt und die Pflege des Reservats und seiner Infrastruktur, für forstliche Arbeiten sowie für den Gewässerunterhalt notwendig ist.
- Das Pflücken, Ausgraben und Einbringen oder Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Pilzen, Beeren, Moosen, Flechten und Flechten, soweit es nicht für den Unterhalt und die Pflege des Reservats notwendig ist.
- Das Skären, Fangen, Aussetzen (insbesondere Fische in Weihern), Verletzen oder Töten von Tieren, sowie das Schädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpf-, Nester und Gelege (ausgenommen Fischerei in der Aare und Jagd).
- Das Liegenlassen, Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen inkl. Grün- und Gartenabfälle, Materialien und Flüssigkeiten aller Art.

<sup>4</sup> Ausnahmen von den Verboten nach Ziffer 2:

- Der Gewässerunterhalt, in vorgängiger Absprache mit dem Amt für Umwelt und dem Amt für Raumplanung.
- Der Unterhalt der bestehenden Bauten und Wege, soweit die entsprechenden Rechte und Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen sind.
- Unterhalts- und Pflegemassnahmen sowie besondere Gestaltungsmassnahmen, die naturschutzfachlichen Zielen dienen.
- Für die Ausübung der Jagd und der Fischerei ist das Betreten der Insel beim neuen Seitengerinne jeweils zwischen dem 1. August und dem 31. März gestattet.
- Das Laufenlassen von apportierenden Jagdhunden sowie von Jagdhunden für Treibjagden ist gestattet (nicht jedoch bei anderen Tätigkeiten von Jägern, wie z. B. Hegearbeiten, Wildzählungen oder Kontrollgänge).
- Besatzmassnahmen der Fischerei in der Aare inkl. neues Seitengerinne, einschliesslich des Befahrens des Flurwegs im Bereich des neuen Seitengerinnes mit Motorfahrzeugen zu im Transport von Jungfischen.

Das Amt für Raumplanung kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen, wie z. B. wissenschaftliche Untersuchungen im Interesse des Naturschutzes oder der Geowissenschaften, bewilligen.

**III. Zuständigkeit Unterhalt und Finanzierung**

**§5 Unterhalt und Aufsicht**

<sup>1</sup> Das Kantonale Naturreservat wird vom Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, betreut. Naturschutzfachliche Unterhaltsmassnahmen werden nach Bedarf von der Abteilung Natur und Landschaft in Auftrag gegeben.

<sup>2</sup> Für den ordentlichen Gewässerunterhalt ist der Konzessionär der Wasserkraft zuständig. Unterhaltsmassnahmen sind vorgängig mit dem Amt für Umwelt und dem Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, abzusprechen.

<sup>3</sup> Für das Fällen von Bäumen ist die Bewilligung der zuständigen Forstdienste einzuholen.

**§6 Finanzierung**

<sup>1</sup> Das Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft (Natur- und Heimatschutzfonds, Unterhalt Grundstücke) kann naturschutzfachliche Massnahmen in Bundesobjekten bis zu 100% finanzieren und beim Bund eine Kostenbeteiligung erwirken.

<sup>2</sup> Naturschutzfachliche Massnahmen mit Kostenübernahme oder -beteiligung des Kantons sind vorgängig mit dem Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft abzusprechen. Beiträge des Kantons setzen einen schriftlichen Auftrag, eine schriftliche Vereinbarung oder eine schriftliche Beitragszusicherung des Amtes für Raumplanung voraus.

<sup>3</sup> Das Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft erstellt und finanziert die Beschilderung des kantonalen Naturreservats. Es erwirkt eine Kostenbeteiligung des Bundes.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Budgetbeschlüsse des Kantonsrates.

**§7 Neue Biotope**

<sup>1</sup> Auf Parzelle GB Nr. 15 sind als ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen für die Neukonzessionierung des Kraftwerks Aarau ein Seitengewässer und ein Amphibienteich vorgesehen. Bau und Unterhalt obliegen dem Konzessionär.

<sup>2</sup> Auf Parzelle GB Nr. 20 ist als Aufwertung des Kantonalen Naturreservats „Grien-Wöschnau“ / Objekts Nr. 413 „Wöschnau“ des Bundesinventars der Auengebiete von nationaler Bedeutung eine Flutwiese mit regulierbarer Speisung vorgesehen. Werkigentümer und für den Unterhalt der Baute zuständig ist der Kanton. Dieser schliesst mit dem Grundeigentümer (Eniwa) eine Vereinbarung über den Betrieb des Schiebers ab. Weiter schliesst er mit dem Bewirtschafter eine Vereinbarung ab, in welcher die Abgeltung für Erschwernisse, Minderertrag und Biodiversität geregelt werden.

**IV Schlussbestimmungen**

**§8 Ausnahmen**

Das Bau- und Justizdepartement kann geringfügige Abweichungen vom Plan und von einzelnen Bestimmungen zulassen, wenn es der Erreichung des Schutzzieles dient.

**§9 Inkrafttreten**

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

Gemeinde Erlinsbach SO Kanton Solothurn  
Gemeinde Eppenberg-Wöschnau



Kantonaler Zonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften "Naturreservat Grien-Wöschnau"

Situation 1 : 3'000

Original Auflageexemplar  
Planaufgabe vom 8. April bis 7. Mai 2019

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn  
mit RRB Nr. 2019/1042 vom 2. Juli 2019

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 38 vom 20.09.19

Der Staatsschreiber: A.F.



Index	Datum	Änderungen	gez.	gepr.	gen.	Dienstag, 21.03.2018	geprüft:	genehmigt:
						gezeichnet: chb	Plan Nr. 21859 / 1	
						Grössen: 30 x 120		
						user: chb	gedruckt: 13.03.2019	

www.bsb-partner.ch

Biberist Tel. 032 671 22 22 Fax 032 671 22 00  
 Oensingen Tel. 062 388 38 38 Fax 062 388 38 00  
 Grenchen Tel. 032 654 59 30 Fax 032 654 59 31  
 Liebfeld/Bern Tel. 031 978 00 78 Fax 031 978 00 79

**BSB+Partner**  
Ingenieure und Planer